

der Darstellung ein gewaltiger Sprung. In c. 8 beginnt nämlich der Verfasser: *'Tertio de vicesimo infra iam dictum millesimum anno reperta est apud prefatam Aurelianensem urbem cruda nimium atque insolens heresis'*. Er meint die manichäischen Ketzereien in Orléans von 1022. Dieser schnelle Uebergang auf spätere Ereignisse ist nun einmal darin begründet, dass die dazwischen liegenden Thatsachen, soweit sie die Fürsten betrafen, bereits vorausgenommen waren, und andere theils erst später ihm bekannt und dann gelegentlich eingeschoben oder ebenfalls bereits vorher erwähnt worden waren, andererseits geht der Autor, indem er jetzt auf die Manichäersynode von Orléans kommt, nur von einer Orléans betreffenden Angelegenheit auf eine andere über, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass das grösste persönliche Interesse ihn zu dieser Ketzersache zog. Er hat nämlich, wie aus seinen eigenen Worten zu schliessen, der Synode vielleicht selbst beigewohnt und er bethätigt seinen regen Antheil an der Glaubensangelegenheit, indem er zur Widerlegung der Häretiker eine eigene theologische Abhandlung einschiebt¹. Das Schlusscapitel des Buches ist überschrieben: *'De filiis regis eiusdem'*. Aber auch dieses Capitel hat zwei Anhänge, die ganz und gar nicht zu dem Titel passen und ganz unzweifelhaft einer späteren Redaction angehören. § 36 wird nämlich der Tod Roberts, Juli 1031, und der Constanze, Juli 1032, § 37—39 eine eingehende Geschichte der Grafen von Champagne gegeben, wir werden hier bis auf 1037, die Schlacht bei Bar geführt. Da nun der Verfasser, wie oben nachgewiesen, bis IV, 3 incl. noch bei Wilhelms Lebzeiten, d. h. vor dem 1. Jan. 1031 schrieb, so kann er die angeführten Paragraphen nur nachträglich hinzugefügt haben. Es lässt sich aber auch zeigen, wie dieser Passus den Zusammenhang des Vorhergehenden mit dem Folgenden zerreisst. § 35 beklagt sich Robert bei Wilhelm über die Empörung der Söhne. Der Abt weist die Klagen mit der Bemerkung zurück, dass sie nichts als die göttliche Vergeltung seien für den Anstoss, den Robert, vermuthlich durch seine incestuose Ehe, seinen Eltern gegeben. Nun fährt er am Ende von § 39 fort: *'Illud etiam commemorari in calce tertii libelli placuit qualiter vindex divina potestas, totius boni moderatrix, insolentiae humani generis vel ultrix in presentiarum extiterit'*. Man sieht, wie diese Sentenz auf den von Wilhelm § 35 geäusserten Gedanken hinweist, ein Zusammenhang, der durch die §§ 36—39

1) III, c. 8 § 27: *'Interea his aliisque quamplurimis insaniis impudenter ab eisdem prolati non defuere fideles atque idonei testes veritatis qui illis sufficienter — respondere de suis cecis atque erroneis assertionibus valerent'*. § 28: *'Sed et nos quoque, secundum exiguitatem nostri intellectus, his quos prenotavimus, illorum erroribus vel perpauca respondere decrevimus'*.